



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2016/0064/1
öffentlich

Umbesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
14.04.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die nachfolgend aufgeführte Person wird gemäß § 50 Absatz 3 Satz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der SPD-Fraktion in den genannten Ausschuss gewählt:
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
Herr Volker Nussbaum, Menni-Rosendahl-Straße 12, 59269 Beckum als sachkundiger Bürger als Nachfolger von Heinz Wewer
2. Für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird Frau Maike Otte, Im Werl 29, 59269 Beckum als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt. Sie vertritt Frau Silke Jaeger, die bereits als beratendes Mitglied bestellt ist.

Kosten/Folgekosten

Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 25,30 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010201.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt auf der Grundlage von § 50 Absatz 3 Satz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absätze 1, 3 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 GO NRW. Die Wahl in sonstige Gremien erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2016/0064 – Umbesetzung von Ausschüssen und Bestellung von Vertretern in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen – verwiesen.

Der Personalvorschlag der SPD-Fraktion ist mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 6. April 2016 vorgelegt worden und im Beschlussvorschlag enthalten.

Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist gemäß § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW ausgeschlossen (Umbesetzung der Ausschüsse). Demgegenüber ist er bei Bestellung beratender Mitglieder nach § 50 Absatz 1 GO NRW sowie Wahlen nach § 50 Absatz 4 GO NRW (sonstige Gremien) stimmberechtigt.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 6. April 2016